Liechtensteinisches Bürgerrecht für einheiratende Ausländerinnen erst nach 12jährigem Wohnsitz in Liechtenstein

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1984)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938229

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes beziehungsweise öffentliche Versteigerung des Grundstückes oder Klage auf Auflösung der Gesellschaft. Das Vermögen verfällt dann an das Gemeinwesen, wenn die Gesellschaft ausschliesslich zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes gegründet worden ist. In jedem Falle verliert der Eigentümer seine investierten Eigenmittel. Sodann sieht das Gesetz als Strafen Bussen bis zu 100'000 Franken oder Gefängnis vor. Der neue Bussenrahmen entspricht den bei Immobilientransaktionen gewöhnlich auf dem Spiel stehenden Summen.

(aus "Schweizer Revue", Zeitschrift der Auslandschweizer)

Liechtensteinisches Bürgerrecht für einheiratende Ausländerinnen erst nach 12jährigem Wohnsitz in Liechtenstein

Frauen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft die nach dem 2. Juli 1984 einen Liechtensteiner heiraten, müssen mindestens zwölf Jahre in Liechtenstein gewohnt haben, ehe sie einen Anspruch auf die Verleihung der liechtensteinsichen Staatsbürgerschaft erheben können. Die Jahre nach der Eheschliessung werden doppelt gezählt.

Auszug aus dem Gesetz vom 11. April 1984 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts:

- Die ausländische Ehegattin eines liechtensteinischen Landesbürgers hat Anspruch auf Aufnahme in das Landesbürgerrecht und in das Gemeindebürgerrecht ihres Ehegatten, wenn

  *die Bewerberin einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von 12 Jahren nachweisen kann, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen;

  *die Bewerberin mit einem liechtensteinsichen Landesbürger seit mindestens 3 Jahren in aufrechter Ehe lebt;

  *die Bewerberin auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet;

- Das Landesbürgerrecht wird nicht verliehen, wenn
  *gegen die Bewerberin ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens hängig ist oder sie auf Grund eines rechtskräftigen Urteils eine Freiheitsstrafe verbüsst;
  *das bisherige Verhalten der Bewerberin Anlass zur Befürchtung gibt, dass sie eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bildet.

Weitere gesetzliche Bestimmungen regeln Bedingungen beim Tod des liechtensteinischen Ehegatten während der Wartefrist, bei Trennung oder Scheidung der Ehe u.a.m.

Die schweizerischen Bestimmungen über die Beibehaltung bzw. dem Verzicht auf das schweizerische Bürgerrecht.

Die Schweizerin verliert ihr Bürgerrecht bei Heirat mit einem Ausländer, wenn sie dessen Staatsangehörigkeit erwirbt und nicht anlässlich der Verkündung oder Trauung die Erklärung abgibt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Die Erklärung muss dem Zivilstandsbeamten, der die Verkündung vornimmt oder die Trauung vollzieht, abgegeben werden; bei Trauung im Ausland ist die entsprechende Erklärung einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz schriftlich abzugeben. Wer in der dritten Generation Auslandschweizer ist, das heisst, wessen Vater bereits im Ausland geboren wurde, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn er nicht bis dahin einer schweizerichen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

Man kann auf das Schweizer Bürgerrecht aber auch freiwillig verzichten. Jeder mündige Schweizer, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, kann die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht verlangen. Der Entlassung folgen in der Regel auch die unmündigen Kinder.

Eine Schweizerin, die gemäss den neuen liechtensteinischen Bestimmungen nach der Heirat mit einem Liechtensteiner das liechtensteinsiche Bürgerrecht

nach einer Wartefrist nur noch erhalten kann, wenn sie auf das schweizerische Bürgerrecht verzichtet, wird von der Möglichkeit kaum Gebrauch machen können, dass ihre Kinder - wie auf Seite 20 dieses Mitteilungsblattes beschrieben - das Schweizer Bürgerrecht erhalten können, da dieses mit der Verzichterklärung der Mutter auf das Schweizer Bürgerrecht für unmündige Kinder wieder verloren geht.

Aushebung 1985

Im Jahre 1985 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1966 stellungspflichtig. Sie werden in den nächsten Tagen und Wochen durch den Sektionschef zur Einschreibung aufgefordert. Die Liechtenstein-Schweizer erhalten diese Aufforderung vom Sektionschef in Buchs. Schweizerbürger der Jahrgänge 1967 und 1968, die aus beruflichen oder Ausbildungsgründen die Aushebung bzw. Rekrutenschule vorzeitig bestehen wollen, haben sich bis spätestens Ende November 1984 beim Sektionschef in Buchs zu melden.

Stellungspflichtige und sich vorzeitig Stellende, die als

Motorfahrer (Lastwagen), Panzersoldat, Schützenpanzerfahrer, Panzerhaubitzenfahrer, Strassenpolizeisoldaten und Baumaschinenführer

ausgehoben werden möchten, haben sich beim Sektionschef in Buchs zu melden und ein Anmeldeformular (Bezug beim Sektionschef in Buchs) vollständig ausgefüllt und bis spätestens 19. November 1984 dem Sektionschef abzugeben. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für eine Einteilung als Pilotenanwärter, Fallschirmgrenadier, Fahrpontonier und Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen Bedingung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Schweizer-Verein in Liechtenstein, beim Sektionschef in Buchs oder beim Kreiskommando St.Gallen.